

Ausgabe 8 vom 8. März 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► Versorgung von Ukraine-Flüchtlingen wie bei Asylsuchenden

Der Hamburger Senat hat entschieden, dass Flüchtlinge aus der Ukraine ärztliche Leistungen in gleicher Weise in Anspruch nehmen können wie Asylbewerber. Dies bedeutet:

- Für sofortige Behandlungsbedarfe können während der Unterbringung in der Zentralen Erstaufnahme Kostenübernahmen für eine Behandlung innerhalb von 24 Stunden beantragt werden. Hierfür werden vom Amt für Migration sogenannte 24h-Bescheinigungen ausgestellt.
- Unmittelbar im Anschluss erfolgt eine Anmeldung des Flüchtlings bei der AOK Bremen/Bremerhaven.
- Die Leistungsberechtigten werden grundsätzlich verfahrensrechtlich den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt und erhalten den Umfang von Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungs-Gesetz (Krankenversorgung bei akuten Krankheiten, Schmerzen, Schwangerschaft, Mutterschaft).
- Die vorläufige Bescheinigung über die Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven ist sechs Wochen gültig.
- Nach durchgeführter Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven erhalten sie eine elektronische Gesundheitskarte (eGK).
- Unabhängig davon können Ukraine-Flüchtlinge Coronaimpfungen in Anspruch nehmen. Diese sind direkt über das BAS abzurechnen (VKNR 48850). Als Adresse kann die derzeitige Unterbringung angegeben werden. Erfolgt ausschließlich eine Coronaimpfung ist eine Vorlage der 24h-Bescheinigung nicht erforderlich

Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt ebenfalls auf den bekannten Wegen. Liegt zum Ende des Abrechnungsquartals noch keine AOK-Karte vor, muss der Abrechnung die Bescheinigung der Migrationsbehörde beigelegt werden. Ansonsten erfolgt die Abrechnung über die AOK Bremen/Bremerhaven.

Schutzsuchende, die privat untergebracht sind, können sich ab 09.03. 2022 im Amt für Migration in der Hammer Straße 32-34 melden.

►► **Abrechnung neben Impfen muss mit Diagnose begründet werden**

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass vertragsärztliche Leistungen, z. B. Versicherten- oder Grundpauschalen, nur dann neben Corona-Impfungen abgerechnet werden können, wenn zusätzlich zum ICD-10 U11.9 G (Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet) eine Diagnose dokumentiert wird, die die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen begründet. Fehlt diese Angabe, ist eine Inrechnungstellung gegenüber den Kostenträgern nicht möglich. Die KV stellt entsprechende Abrechnungen richtig und streicht die Leistungen.

Das Gesetz verpflichtet Ärzte, in den Abrechnungsunterlagen für die vertragsärztlichen Leistungen u. a. die Diagnose aufzuzeichnen, zu übermitteln sowie mit ICD-10-GM-Codes zu verschlüsseln. Eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Diagnosedaten nach erfolgreicher Übermittlung der Abrechnungsunterlagen an die KV ist nicht gestattet. Aus diesem Grund ist es wichtig, bereits während der Behandlung korrekt zu kodieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmal darauf hinweisen, dass fast alle coronabezogenen ICD 10-Codes ausschließlich mit dem Zusatzkennzeichen „G“ kodiert werden können. Eine Übersicht über die häufigsten Diagnosen finden Sie im Corona-Abrechnungsnewsletter auf unserer Homepage.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet